Außerordentliche Weilage zur Seipziger Zeitung. Dresden, Dienstags, den 22. October 1833.

Machrichten vom Landtage.

hundert und feche und breifigfte offentliche Si-

(Bcfctuf.)

Schluß der Verathung über den Vericht, die Organisation der Behörden für Erhebung der directen und der zur Zeit beim Obersteuercollegio ressortirenden indirecten Steuern betressend.

Demnachst schlagt Fürst v. Schonburg vor, nach bem Beispiele ber 2. Kammer die Erklarung über die vorgeschlagenen Besoldungen und den Kostenanschlag der projectirten neuen Sinzichtung bis zum Budget ausgesetzt sein zu lassen. Dieser Borsschlag wird hin reich end unterstützt, sowie auch die daraufwegen der Annahme desselben gestellte Frage ein stimmig bejahend beantwortet.

Bürgermeister Nitterstädt: Er sche sich veranlast, hier noch einen Gegenstand zur Sprache zu bringen. Das in der 2. Kammer abgegebene Separatvotum sinde es nämlich bedenklich, den Bezirkszteuereinnehmern einen Theil ihres Gehaltes in Tantiemen zu gewähren, weil sie zugleich eine Mitwirkung bei Bewilligung von Erlassen und Moderationen, dei Aufziehung von Grundsteuern u. dergl. hätten, und ihr Interesse dahin gehen werbe, auch hierbei möglichst strenge Grundsähe in Anwendung zu heingen. Diese Ansicht scheine ihm nun nicht unrichtig, und er wünsche deshalb auch die Auslassung wegen der Gewährung eines Theiles der Besoldung der Einnehmer durch Tantiemen ausgeseht zu sehen.

Prinz Johann; Das aufgestellte Bebenken burfe wohl baburch seine Erledigung finden, daß nach dem Vorschlage der Deputation jene Angelegenheit in der Hauptsache in die Hande der Gerichtson zkeiten gelegt werden sollte. Nach den gemachten Erfahrungen sei die Gewährung eines Theiles der Einnehmerbes soldung durch Tantiemen füglich zu entbehren.

D. Deutrich macht darauf aufmerksam, daß nach dem Gutachten der Deputation die Obrigkeiten mit dem Bezirkseinsnehmer gleichzeitig concurriren sollten und ja auch in diesen Sachen, als über Steuererlasse, Moderationen und ähnliche Angelegensbeiten, die Entscheidung nicht den Einnehmern, sondern den Steuerstäthen zustebe.

Der königl. Commissar v. Nostis macht hierauf den Vorsschlag, die Entschließung über den im Deputationsberichte sub I. 3. ausgehobenen, jeht vorliegenden Punct, also über die Gesnehmigung der beahsichtigten Einrichtung im Allgemeinen so lange auszusehen, dis man sich über die im Punct II. sammt seisnen Unterabtheilungen zur Sprache gebrachten speciellen Bestimsmungen vereinigt haben werde, da wohl Mancher sich geneigt sühlen dürfte, seine Entschließung in der Hauptsache von der über jene Einzelnheiten gesaßten Bestimmung abhängig zu machen.

Dieß sindet ein stimmige Genehmigung und man wendet sich nun zu dem im Deputationsberichte unter II, und zwar zus vorderst unter a. enthaltenen Antrag.

Es entsteht eine kurze Debatte harüber, ob die erste Erörterung und Cognition in den in Frage stehenden Steuerangelegenheiten den Gerichtsobrigkeiten allein, oder gemeinschaftlich mit den Steuerbezirkseinnehmern stattsinden solle.

D. Deutrich entscheidet sich für Ersteres, und behauptet, daß dieß der dermaligen Einrichtung wenigstens bei den Schriftssafsen gemäß sei, und es könne nur aus der Bequemlichkeit der Gerichtsdirectoren oder Beamten hervorgegangen sein, wenn die Umtssteucreinnehmer die ersten Erörterungen besorgt hatten.

Diese Ansicht wird zu einer allgemeinen, und nach der vom königl. Commissar v. No stig abgegebenen Erklarung, daß gegen den Vorschlag Seiten der Regierung kein Bedenken obswalte, die Frage: Ist die Kammer mit dem Antrag der Deputation unter II. a. einverstanden? einstimmig bejahet.

Man geht nun zur Werathung des Punctes II. b. über, wobei Referent hemerkt, daß dieser Antrag allerdings über dasjenige hinausgehe, was über S. 7. des Planes wegen Errichtung von Kreisdirectionen gesagt worden sei, da dort blos von Wes schwerden gehandelt werde,

D. Deutrich: Allerdings habe sich die Deputation darüber in Zweisel besunden, welche Stellung den Steuerräthen, den Kreisdirectionen gegenüber, anzuweisen sein mochte. Zwar habe sie nicht verkannt, daß sich in der Regel die Steuerangelegenheiten nicht zu einer collegialischen Berathung qualificirten, so wie, daß ihr Vorschlag eben so wie der vorgelegte Plan mancherlei Conslicte hervordringen könne; allein auf der andern Seite habe sie sich doch zu dem von ihr gemachten Antrage bewogen gefunden, weit sie glaubte, daß außerdem den Steuerräthen durch die bloß bureaukratische Geschäftsbehandlung eine Stellung angewiesen werde, die zur Einseitigkeit und Harte führen könne.

Secretair Hary erklart sich gegen ben Untrag ber Depustation. Er ist der Ansicht, daß, wie aus dem vorgelegten Plane hervorgehe, bei reinen Steuerverwaltungssachen lediglich das Finanzministerium die vorgesetzte Behörde des Steuerrathes sein, und an dieses Beschwerden zu richten sein wurden, woges gen die Kreisdirection blos als Recursbehörde auf Beschwerden gegen Entscheidungen, also in Administrativ = Justizsachen, die sich auf das Steuerverhältnis bezögen, einzutreten habe. Eine solche Einrichtung musse er nun auch für die angemessenste halzten, da nach der Natur der Steuerverwaltungssachen eine collezgialische Behandlung nur sehr selten von Nuzen sein könne, die endliche Entscheidung aber in jedem Falle dem Finanzministerio